

PfA S 05-001

14. Juli (1696)

Schreiben von Bischof Ulrich von Chur betreffend die aufgrund der erfolgten General-Visitation in der Grafschaft Vaduz erlassenen "general vnd particular Ordnungen".

Or. (A), PfA Schaan, 05-001. – Pap. 1 Doppelblatt 41,6 (20,8) / 32,8 cm. – Papiersiegel (Bischof von Chur) auf fol. 2v aufgedrückt.

Zur Transkription: Die in der Druckschrift eingefügten handschriftlichen Ergänzungen werden in Kursivschrift gesetzt.

Zum Datum: Aufgrund des im Schreiben auf fol. 1v, Zeile 40 erwähnten vnder dato 22. Septembris deß letst verwichnen 1695 Jahrs erlassenen Dekrets von Papst Innozenz XII. muss die Datierung des Dokuments vom 14. Juli 1694 auf den 14. Juli 1696 geändert werden.

[fol. 1r] ¹ ¶ Wir Ulrich¹ von Gottes ¶ ² Gnaden Bischoff zu Chur, deß Heiligen Römischen Reichs ³ Fürst, Herr zu Fürstenburg², Fürstenauw³ vnd Grossengstingen⁴ etc.

⁴ Demnach wir zu folg deß Heiligen Concilii zu Triendt⁵ eine Gene- ⁵ ral-Visitation *in der Graffschafft Vadutz* angesehen, haben wir allein ⁶ dahin abgezihlet, damit die von vnseren Herren Vorfaheren miltseeligen Ange- ⁷ denckens gemachte heylsamme Decreten genau observiert, die darwider eingeschlichene ⁸ Mißbreüch abgethuen vnd die vns von Gott anvertraute Schåfflein an Seel vnd ⁹ Leib getröstet werden mächten. Zu dem Ende dann wir zu folgenden general vnd parti- ¹⁰ cular Ordnungen geschritten.

¹¹ 1. Erstlich sollen alle vnd jede Pfarrherren vnd Seelsorger die Schlüssel zum Ta- ¹² bernackel, heiligen Tauff vnd heiligen Oel, wie auch zu denen Heylthumer, Kelch vnd ¹³ andern geweychnen Sachen vnd Kleider selbst in fleissige Verwehr nehmen vnd wol ver- ¹⁴ schlossen halten vnd dieselbe zu Verhüettung aller besorgenden Irreverenz denen Mesneren ¹⁵ keineswegs vnder die Håndt lassen, auch die Tabernackel, Monstrantzen, heilige Oeler, ¹⁶ Tauff, Kelch vnd Paramenta in müglicher Sauberkeit halten.

¹⁷ 2. Zum andern haben wir nie ohne Mißfallen in Erfahrun gebracht, das an vilen Or- ¹⁸ then bey Auffnehmung der Kirchen-, Spital- vnd anderen Geistlichen Jahrs- Raytungen, ¹⁹ Kertzenmachungen vnd Processionen vil überflüssige Kósten auffgewent vnd andurch nit ²⁰ allein der Kirchen jhre Gefáll vnd Einkunfft guettentheils vnnützlich verzehrt, sonder ²¹ auch der frommen Stifter Intention zuwider gehandelt werde. Solche verderbliche Miß- ²² brüch abzuthuen, werden sowol geist- als weltliche Vorsteher ernstlich ermahnet, es da- ²³ hin zu moderieren, damit die Gottsheuser jederzeit mehr in das Auff- als in das Abnehmen ²⁴ kommen.

l²⁵ 3. Zu dem End ist drittens absonderlich vonnöthen, das alle der Pfarr- vnd Filial- l²⁶ Kirchen, wie auch der Fru^ehmeß vnd anderer geistlichen Stiftungen Capitalien vnd Ein- l²⁷ kommens sambt denen Legaten vnd Raytresten also hypotheciert, verbrieftet vnd ver- l²⁸ sicheret werden, damit kein Verlurst zu besorgen seye. Es sollen derohalben alle Pfarrer, l²⁹ Bedeficiaten vnd Kirchpröbste mit allem Fleiß dahin trachten, daß sie, wo dergleichen l³⁰ Capitalien vnverbrieft zu finden, solchen durch die weltliche Obrigkeit (welche wir zu Ad- l³¹ ministrierung willfähriger Iustiz hiemit gezimmend requirieren) vnverlent versichern l³² lassen.

l³³ 4. Nachdeme dann viertens solche geistliche Capitalien und Einkommen, wie ob l³⁴ bedeuëtet, hypotheciert, sollen selbige (ausser der Interesse vnd Nutzungen) ohne deß Pfarr- l³⁵ herren oder Beneficiaten Wissen vnd Willen durch die Kirchpröste^a) oder weltliche Vor- l³⁶ steher nicht eingezogen oder ohne scheinbahren Nutzen nit vertauscht, sonder die briefliche l³⁷ Documenten sowol als die Opferstöcke vnder dreyen Schlüsslen, deren einer dem Pfar- l³⁸ rer oder Beneficiaten, der andere dem Vorsteher und der dritte dem Kirchprobsten ein- l³⁹ zuhändigen, verwahret werden.

l⁴⁰ 5. Vnerachtet zum fünfften an der Kinderlehr das mehriste gelegen, damit das Volck l⁴¹ im wahren, allein seeligmachenden catholischen Glauben wol vnderwisen werde, haben wir l⁴² dennoch verstehn müessen, das an vilen Orthen die Kinderlehr allein zu gewissen Zeiten im l⁴³ Jahr gehalten vnd die Jugend in denen zur Seeligkeit nothwendigen Glaubens Articul l⁴⁴ wenig instruiert werde. Dannenhero ermahnen wir hiemit die Seelsorger, das sie an al- l⁴⁵ len Sontägen das Jahr hindurch, wann dieselbe nit wegen wichtigen Geschäfften verhindertet,

[fol. 1v] l¹ fleißig Kinderlehr halten vnd die Eltern bey ihrem Gewissen ermahnen sollen, damit sie ihre l² Kinder vnd Dienstbotten fleißig in die Kinderlehr schicken, zu welchem Ende mit einer Glocken l³ ein Zeichen solle gegeben werden.

l⁴ 6. Nicht weniger sollen auch die Seelsorger an Sonn- vnd Feyrtägen (wann sie nit l⁵ legitimè verhindertet seindt) dem Volck das Wort Gottes in der Predig vortragen vnd sich l⁶ mehr einer gezimmenden Kürtze als der Lenge befleyssen, auch je zuweilen concionem doctri- l⁷ nalem machen vnd die Hauptstück christlicher Lehr außlegen. An denjenigen Orthen l⁸ aber, wo die Pfarrey weitleüffig vnd die Kinder auß denen Alpen oder im Winter wegen Vile l⁹ deß Schnees nit oft zur Kirchen kommen können, sollen die Pfarrherren jeden dritten Son- l¹⁰ tag anstatt der Predig eine formal Kinderlehr sowol für die junge als für die alte Leüth l¹¹ halten, damit diejenige, welche die Hauptstück christlicher Lehr vorhin gelehret, nit ver- l¹² gessen oder die solche nit gelehret, annoch darinn vnderwisen werden.

l¹³ 7. In Erwegung an dem Abtruck deß menschlichen Lebens am allermeisten gelegen, l¹⁴ erachten wir sehr thuenlich, wann man denjenigen löblichen Brauch einführte, so wir in vnserer l¹⁵ Generalvisitation im Tyrol mit absonderlicher Aufferbawung wahr genommen, indeme l¹⁶ so oft ein Pfarrkind in dem letsten Todts-Kampf gerathet, jedesmahl ein sonderes Glöck- l¹⁷ lein geleütet würdet, dardurch alle mit Pfarr-Kinder ermahnet werden, drey andächtige Vat- l¹⁸ terunser vnd Ave Maria für die Sterbende vmb ein seeliges Endt zu bitten, vmb so vilmehr l¹⁹ sollen die Seelsorgere sich befleissen denen Sterbenden in jhren letsten Nöthen mit geistlichen l²⁰ Ermahnungen vnd trostreichen Zusprechungen juxta Rituale Romanum absonderlich in l²¹ dem Orth der Pfarrey vnd wann es nit gefährlich vnd erbliche Seüchen oder Kranckheiten l²² vnd die sterbende Persohnen bey sich selbst seyndt, möglichist biß an jhr End beyzustehn vnd l²³ sonst auch, so vil es immer sein kan, von Hauß nicht zu gehen vnd jhre Pfarrkinder ohne l²⁴ heilige Meß zu lassen.

l²⁵ 8. Gleichermassen werden alle Pfarrherren ermahnet, denen heiligen Rosenkränzen l²⁶ so vil möglichs persöhnlich beyzuwohnen vnd nach dessen Vollendung ihren Pfarr-Kindern l²⁷ die Benediction von dem Altar zu ertheilen.

l²⁸ 9. So haben wir auch verspüret, das an vilen Orthen keine Bursæ⁶ für die Corporalia⁷ l²⁹ verhanden oder wo dern auch weren, das sie nit gebraucht, sonder die blosse Corporalien hin vnd l³⁰ wider gezogen werden, derowegen ist vnser Befehl an alle vnd jede Geistliche, das man solche l³¹ Bursas machen lassen vnd sich derselben allezeit gebrauchen solle.

l³² 10. Weilen an etwelchen Orthen ein solcher Mißbrauch eingeschlichen, das die Collato- l³³ res vnd Gemeinden bey ereignenden Vacaturen derjenigen Pfareyen oder Beneficien, deren l³⁴ Collatur jhnen zuständig, zuvor sie einen Priester darzu erwöhlen oder präsentieren, den- l³⁵ selben mit verschidenen Obligationen zu beschwähren vnd mit jhme gewisse puncta vnd pacta l³⁶ wider die geistliche Freyheit einzugehn suechen, wann nun aber solche puncta, pacta vnd Über- l³⁷ einkumnussen schnurgrad wider die vormahls von den Pápsten Nicolao dem Dritten⁸, Pio dem l³⁸ Fünfften⁹ vnd Gregorio dem Dreyzechenten¹⁰ heylsamb gemachte vnnnd erst newlich von der jetz l³⁹ glorwürdigist regierenden Heiligkeit Innocentio dem Zwölfften¹¹ diß Nammens vnder dato l⁴⁰ 22. Septembris deß letst verwichnen 1695. Jahrs durch ein neues Decretum, sub intermi- l⁴¹ natione censurarum ecclesiasticarum, innouierte Constitutiones schreiten vnd derent- l⁴² wegen für vngültig, null vnd nichtig geschätzt vnd auffgehbt seind. Als erklären wir hie- l⁴³ mit nach Außweiß besagter pápstlichen Decreten alle vnd jede dergleichen ohne vnsern Con- l⁴⁴ sens, Wissen vnnnd Willen vormahls gemachte vnnnd in das Künfftige machende conuentiones,

[fol. 2r] l¹ puncta vnd pacta alligklich für null, nichtig vnd vngültig, diejenige Geistliche aber, welche l² darwider handeln möchten, ipso facto für vntauglich vnd nit für fähig, ein solche Pfarrey l³ oder Beneficium jnnzuhaben, zu geniessen oder zu versehen, wider welche wir vns auch vor- l⁴ behalten, jedesmahl mit gebührender Straff zu verfahren.

l⁵ 11. Sollen an jedem Orth ein, zwey oder mehr Hebamen nach Grösse vnd Weitleüff- l⁶ keit der Orthen bestellt vnnnd hierzu fromme, gottsförchtige vnnnd geschickte Wie- ber er- l⁷ kiesen, dieselbe auch beaydiget vnd von denen Pfarrherren im Tauffen, wans die Noth er- l⁸ forderete, wol vnderwisen werden, fahls an einem oder anderen Orth des- sen Abgang were, l⁹ würdet hiemit denen Seelsorgeren injungiert, solches mit Hilff der weltlichen Vorstehern l¹⁰ ehstens zu bewerkstelligen.

l¹¹ 12. Waß aber die Pfarrey Schan vnd die l¹² Beneficia alda vnd zu Vadutz berühret, l¹³ sollen die Gulden 96, Kreuzer –, welche ein gräff(liche) Herr- l¹⁴ schafft der fabricæ S(ancti) Florini schuldig, wie l¹⁵ auch diejenige Gulden 52, Kreuzer 19, Pfennig 2, wel- che deß l¹⁶ abgeleitben Kirchenpflegers Erben restieren, l¹⁷ verbriefft oder aber bar abge- zahlt vnd dar- l¹⁸ auß daß Wolffische Capital der 100 Gulden, welche l¹⁹ die fabrica S(ancti) Florini wegen Bawcösten schuldig l²⁰ vnd jährlich verzinsen muß, abgestatten werden.

l²¹ 13. Solle der fabricæ S(ancti) Petri in Schan l²² das Urbarium restituiert werden.

l²³ 14. Weýlen das einte Glöcklin hat muessen l²⁴ vmbgegosßen werden vnd der fabricæ S(ancti) l²⁵ Petri Einkomen nit erkleckht, solches zu be- l²⁶ zahlen, als solle die Nachpar- schafft ein guten l²⁷ Theil zu Abzahlung solcher Spesen beýtragen, l²⁸ herentgegen sollen auß der fabrica die noth- l²⁹ wendige Corporalien, Purificatorien¹², Pallen¹³ vnd l³⁰ ande- re erforderliche Kirchenzirden beýgeschafft werden.

[fol. 2v] 15. l¹ Sollen die Gottsdienst in der Pfarrkirchen l² zu Schan zu gewisser Zeit ge- halten^{b)}, wie auch l³ die Beneficiaten zue Vadutz ihre Heiligen Messen l⁴ so vil müglich also lesen, daß daß Volckh l⁵ darbeý erscheinen könne.

l⁶ 16. Sollen die Beneficiaten nicht zwar auß l⁷ Obligation, sonder zu grösserem Selen- heýl l⁸ sich befleissen, an Sonn- vnd Feýertagen zue predigen l⁹ vnd Kinderlehr zu hal- ten.

l¹⁰ 17. Werden die Beneficiati ermahnet, l¹¹ in ihren eigenen Pfreundtheüseren zue l¹² wohnen vnd zue sechen, daß dieselbige nit baw- l¹³ loß gelassen werden.

l¹⁴ Jm Vbrigen lassen wir es beý denen l¹⁵ von den Heýl(igen) Concilien vnd vnseren Herren l¹⁶ Vorfahren gemachten Ordinationen, Decreten l¹⁷ vnd Constitutionen bewehn- den vnd wollen, l¹⁸ daß denenselben gántzlich nachgelebt werde.

l¹⁹ So geschechen, Vadutz den 14. Julý 1694,

l²⁰ Ulrich, manu propria.

l²¹ Schan

l²² Jo. Jacob Martin, l²³ secretari.

l²⁴ Tax 1 Gulden.

a) A, anstatt Kirchpro, pste. – b) gehalten über der Zeile eingeflickt.

¹ Ulrich VII. von Federspiel, 1692-1728 Bischof von Chur. – ² Fürstenburg, Gem. Mals, Vinschgau, ital. Prov. Bozen. – ³ Fürstenau GR, Verwaltungszentrum der bischöflichen Besitzungen im Domleschg. – ⁴ Grossengstingen, Gem. Engstingen, Baden-Württemberg (D). – ⁵ Konzil von Trient 1545-1563. – ⁶ Bursa: Tasche an liturgischen Gewändern. – ⁷ Korporale: Tuch aus weissem Leinen als Unterlage auf dem Altar für die Hostienschale und den Kelch. – ⁸ Papst Nikolaus III., 1277-1280. – ⁹ Papst Pius V., 1566-1572. – ¹⁰ Papst Gregor XIII., 1572-1585. – ¹¹ Papst Innozenz XII., 1691-1700. – ¹² Purifikatorium: Tuch aus weissem Leinen für die Reinigung des Kelches, der Hostienschale und der Hände des Priesters bei der Kommunion. – ¹³ Palla: Gesticktes Leinentuch über dem Messkelch zum Schutz des Messweins.